

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 3.3.1989

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des RBG vom 06.10.87 (GV. NW. S. 342), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.80 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.85 (GV. NW. S. 261) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 24.02.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich u. Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur
 - Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
 - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Sicherung der Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vögel,
 - Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung
 geschützt.
- (3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (4) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen
Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien
und der Birnbaum Gemarkung Liedberg, Flur 7, Flurstück 47.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllt sind.
- (6) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 34 Abs. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes unter Naturschutz gestellt sind.

- (7) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr:

Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2 Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Art Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren

Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

- (3) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist
- oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Korschenbroich schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen.
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2, auch bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Korschenbroich, entscheidet der Stadtdirektor der Stadt Korschenbroich.

- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 6

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, den Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen, oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- (3) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten insoweit die Verpflichtungen wie im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3.

Die Stadt kann mit dem Eigentümer vereinbaren, daß dieser den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann von der Stadt verlangen, daß sie eine Vereinbarung nach Satz 2 mit ihm abschließt.

§ 7

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 2 und 3 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Nr. 20 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zer-

stört, schädigt oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Korschenbroich vom 30.6.1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumsatzung) vom 3.3.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 3.3.1989

Der Bürgermeister

(Heinrich Mühlen)